

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/10476 –

Ausbau der Mini-Kraft-Wärme-Kopplung aktiv fördern statt behindern

Vorbemerkung der Fragesteller

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme. Neben der Groß-KWK in Industriebetrieben und Großkraftwerken können auch die dezentralen Mini-KWK-Anlagen in Ein- und Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die Herausforderungen der Energiewende eine entscheidende Funktion im Stromsystem der Zukunft einnehmen. In Kombination mit ausreichend dimensionierten Wärmespeichern und intelligenter Vernetzung sind diese flexiblen und hocheffizienten Anlagen eine ideale Ergänzung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, da sie schnell und flexibel steuerbar sind. In den kommenden Jahren müssen Millionen veralteter und ineffizienter Heizungsanlagen ausgetauscht werden. Statt nur Wärme zu erzeugen, sollte, wo immer möglich und sinnvoll, der Keller zum Kraftwerk gemacht werden. Hier können Mini-KWK-Anlagen eine entscheidende Rolle spielen.

Im Jahr 2009 wurde das Impulsprogramm zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen eingesetzt, welches Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kW_{el} (Kilowatt elektrische Leistung) förderte. In den Folgejahren wurde das Programm jedoch gekürzt und schließlich ausgesetzt. Aufgrund des positiven Beitrags zur Energiewende und des öffentlichen Drucks wurde das Programm am 1. April 2012 mit modifizierten Förderbedingungen jedoch wieder aufgelegt. Danach werden zum Beispiel nur noch Anlagen bis zu einer Größe von 20 kW_{el} gefördert. Die neuen und strengeren Förderrichtlinien sind einerseits zu begrüßen, da tatsächlich nur Technologien gefördert werden sollten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Andererseits dürfen diese Kriterien jedoch nicht so hohe Anforderungen stellen bzw. vom Anlagenbetreiber solch hohe Extrainvestitionen verlangen, dass eine Inanspruchnahme des Programms sich für den Betreiber nicht mehr rechnet. Das Programm würde damit wirkungslos. Genau dieser Effekt droht jedoch nun durch die grundsätzlichen Forderungen eines hydraulischen Abgleichs sowie des Einsatzes hocheffizienter Pumpen, auch wenn keine Veränderung an der Heizungs- und Pumpenanlage vorgenommen werden.

1. Von welchen Mittelbindungen geht die Bundesregierung für das Impulsprogramm zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen für das Jahr 2012 aus?

Für das Impulsprogramm zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen stehen im Jahr 2012 Haushaltsmittel in Höhe von 10 Mio. Euro zur Verfügung. Eine Mittelbindung findet im Sinne des Haushaltsrechts auf Grund des gewählten Verfahrens nicht statt.

2. Von welchen Mittelbindungen geht die Bundesregierung für das Impulsprogramm zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen für das Jahr 2013 aus?

Für das Impulsprogramm zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen wird im Jahr 2013 von einem geschätzten Mittelbedarf in Höhe von 20 Mio. Euro ausgegangen.

3. Welche Position vertritt die Bundesregierung bzgl. der Überführung des Impulsprogramms zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen in das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vor dem Hintergrund der haushaltsabhängigen bisherigen Mittelbindung über die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) und den in der Vergangenheit dadurch resultierenden unstetigen Förderbedingungen (Haushaltssperre, Aussetzung, ...)?

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist energieträger- und technologie-neutral. Boni, z. B. für eine Staffelung der Förderhöhe nach der Primärenergieeinsparung oder anderen Energieeffizienzkriterien, sind nach der Konstruktion des KWKG ausgeschlossen. Die Förderhöhen im KWKG sind differenziert nach den Größenklassen bis 50 kW, 50 bis 250 kW, 250 kW bis 2 MW und größer 2 MW elektrische Leistung.

Gerade bei sehr kleinen Mini-Blockheizkraftwerken bis 20 kW elektrischer Leistung findet derzeit eine beachtliche technologische Entwicklung statt. Einige Anlagen haben gerade den Markteintritt geschafft. Andere stehen kurz davor. Kapazitätsabhängig ist die Lücke zur Wirtschaftlichkeit erheblich und sehr differenziert. Bei den kleinsten Anlagen ist sie besonders hoch. Die Förderung durch ein Impulsprogramm bietet die Möglichkeit, differenzierte Anreize für besonders energieeffiziente Anlagen mit hoher Stromausbeute, die zudem den Anforderungen des Regelenergiemarktes genügen und damit besonders klimafreundlich sind, zu schaffen. Bei Produktion ausreichender Stückzahlen wird zudem eine Kostendegression erwartet, die bei der Fortentwicklung der Förderung zu berücksichtigen ist.

4. Wie viele Anträge auf Förderung wurden seit der Wiedereinführung des Impulsprogramms zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen zum 1. April 2012 bis zum 1. Juli 2012 gestellt, und welche Entwicklung ist bezüglich der monatlichen Eingänge festzustellen?

Seit Beginn des Programms am 1. April 2012 und dem 1. Juli 2012 sind insgesamt 1 418 Neuanträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingegangen. Bis zum 15. August 2012 ist diese Zahl auf insgesamt 2 095 Anträge angestiegen. Dies entspricht dem generellen Trend seit der Wiederauflage des Förderprogramms, bei dem die monatlichen Antragszahlen

zwischen maximal 578 Anträgen im April 2012 und mindestens bei 411 Neuanträgen im Juni dieses Jahres lagen. Zur Übersicht nachfolgend die Zahlen im Einzelnen:

April	=> 578
Mai	=> 429
Juni	=> 411
Juli	=> 461
01.08.–15.08.	=> 216

5. Wie viele Anträge wurden positiv und wie viele negativ beschieden?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind bereits 1 196 Zuwendungsbescheide an die Antragsteller ergangen, auf deren Grundlage nach Inbetriebnahme der Anlage und nach positiv beschiedenem Verwendungsnachweisverfahren die Fördersumme an die Antragsteller ausbezahlt wird.

In etwa 5 Prozent aller Fälle (101 Anträge) sind die Anträge abschlägig zu bescheiden.

6. Wie viele der positiv beschiedenen Anträge wurden bereits ausgezahlt?

Da eine Auszahlung der Fördersumme erst nach Inbetriebnahme der Anlage und nach Durchführung des Verwendungsnachweisverfahrens möglich ist, sind bisher (Stand: 15. August 2012) für insgesamt 87 Anlagen Fördersummen ausbezahlt worden, was einer Gesamtsumme von 165 577 Euro entspricht.

7. Wie teilt sich die Anzahl der positiven Bescheide bezüglich der in den Förderrichtlinien differenzierten Leistungsklassen auf (unter 3 kW_{el}, 3 bis 10 kW_{el}, 11 bis 20 kW_{el})?

Hinsichtlich der als förderfähig anerkannten Anlagen, für welche Förderanträge gestellt werden können (siehe Veröffentlichung des BAFA unter www.bafa.de), ergibt sich in Bezug auf die Leistungsklassen folgendes Bild:

Unter 3 kW _{el} :	29 Prozent aller zugelassenen Anlagen
3 bis 10 kW _{el} :	34 Prozent aller zugelassenen Anlagen
11 bis 20 kW _{el} :	37 Prozent aller zugelassenen Anlagen.

8. Mit welchen Begründungen wurden Anträge abgelehnt?

Die häufigsten Ablehnungsgründe sind „vorzeitiger Maßnahmebeginn“, „Fernwärme“ und „Errichtung der Anlage in einem Neubau“:

- vorzeitiger Beginn: 65 Prozent
- Fernwärme: 20 Prozent
- Neubau: 15 Prozent.

Zur Ablehnungsquote von 20 Prozent bezüglich des Fernwärmegebots ist anzumerken, dass diese Ablehnungen größtenteils zustande kommen, da die Antragsteller im Rahmen der Antragstellung häufig übersehen, die entsprechenden

Angaben im Antragsformular zu machen. Auch bei erneuter Sachverhaltsaufklärung beim Antragsteller werden teilweise aus Unkenntnis falsche Angaben gemacht. Es ist jedoch zu vermuten, dass diese Anträge im Laufe des Widerspruchsverfahrens größtenteils noch nachträglich positiv beschieden werden können.

9. Wie hoch ist die gesamte Fördersumme der bisher bewilligten Anträge (Mittelreservierungen), und um wie viele Kilowatt elektrische Leistung handelt es sich dabei?

Die derzeitige Mittelreservierung beläuft sich auf 2 596 784 Euro. Eine Auswertung der damit geförderten elektrischen Leistung liegt der Bundesregierung nicht vor.

10. Wie hat der Nachweis der verschiedenen Effizienzkriterien (ausreichend großer Wärmespeicher, Durchführung des hydraulischen Abgleichs, Einsatz einer hocheffizienten Umwälzpumpe der Effizienzklasse A) zu erfolgen?

Die ausreichende Größe des Wärmespeichers sowie die hocheffiziente Umwälzpumpe der Effizienzklasse A sind anhand von Rechnungsunterlagen nachzuweisen. Das Volumen des Wärmespeichers und die genaue Bezeichnung der installierten Umwälzpumpe müssen aus der eingereichten Rechnung detailliert hervorgehen.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs kann auf drei unterschiedliche Arten nachgewiesen werden:

- durch Nachweis in der Rechnung,
- durch Vorlage des Formblattes der KfW-Bankengruppe zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs oder
- durch Vorlage der projektspezifischen Berechnungsunterlagen (errechnete Einstellvorgaben und Einstellprotokolle der Strangregulier- bzw. Thermostatventile).

11. Wie viele der bisher gestellten Anträge wurden abgelehnt, da der Antragsteller keinen hydraulischen Abgleich für das Heizungssystem nachweisen konnte, und wie geht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in diesen Fällen vor?

Seit Beginn der Umsetzung des Förderprogramms ist in keinem Fall eine Ablehnung oder die Rücknahme eines bereits erteilten Zuwendungsbescheids aufgrund fehlenden hydraulischen Abgleichs erfolgt.

Über die Zulassung verschiedenster Nachweise für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs im Erklärungsverfahren und über die Berücksichtigung spezieller Fallkonstellationen wird bei der Umsetzung der Richtlinie angestrebt, einen sinnvollen Ausgleich zwischen den klimapolitischen Zielen, die mit den zusätzlichen Anforderungen etwa eines hydraulischen Abgleichs verfolgt werden, einerseits und den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und die Durchführbarkeit der geförderten Projekte andererseits zu erreichen.

12. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs des Heizungssystems, und wie bewertet sie diese Kosten im Verhältnis zu der Fördersumme pro Anlage?
13. Welche Effizienzgewinne bewirkt nach Kenntnis der Bundesregierung die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs des Heizungssystems, bzw. welche Verluste sind zu befürchten, wenn ein solcher hydraulischer Abgleich des Heizungssystems nicht durchgeführt wird?
14. Sieht die Bundesregierung bei der Verpflichtung zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs des Heizungssystems Änderungsbedarf an den „Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}“ vom 17. Januar 2012, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 12 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kosten eines hydraulischen Abgleichs hängen stark von der vorliegenden Infrastruktur und den erforderlichen Anpassungen ab. Für ein typisches Einfamilienhaus liegen sie beispielsweise im optimalen Fall zwischen ca. 300 und 500 Euro (Vorhandensein von voreinstellbaren Thermostatventilen). Ist der Einbau einer neuen Pumpe und voreinstellbarer Thermostatventile erforderlich, können diese Kosten auf circa 1 000 Euro steigen. Bei größeren Gebäuden steigen die Kosten auf vierstellige Euro-Beträge an.

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere dem Optimus-Projekt, bewirkt der hydraulische Abgleich im Durchschnitt Endenergieeinsparungen von rund 8 kWh/m²a. Bei Neubauten liegt die real erzielbare Einsparung tendenziell höher als in Altbauten, da in letzteren eine gleichmäßige Raumbeheizung oftmals erst ermöglicht wird (Komfortsteigerung).

Durch die erzielbare Endenergieeinsparung (Heizenergie und eingesparter Pumpstrom) wird eine Energiekostensparnis erzielt, die in typischen Einsatzfällen zu Amortisationsdauern zwischen drei und acht Jahren führen kann. Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs ist somit eine grundsätzlich empfehlenswerte heizungstechnische Optimierungsmaßnahme.

Gleichzeitig gibt es Objekte, in denen Mini-KWK-Anlagen vorgesehen sind, ohne dass der Hauptheizkessel ausgetauscht wird. Um auch in diesen Fällen den klima- und ressourcenschonenden Einsatz von Mini-KWK zu befördern, soll künftig ein hydraulischer Abgleich nur dann verlangt werden, wenn gleichzeitig mit dem Einbau der KWK-Anlage ein bestehender Kessel ersetzt oder ein neuer Heizungskessel eingebaut oder die Heizkreisverteilung erneuert wird. Das kann im Wege der Administration geregelt werden.

Zum Jahresende ist eine Anpassung der Richtlinien insbesondere an geänderte Rahmenbedingungen sowie die Förderpraxis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Marktanzreizprogramm vorgesehen. Gleichmaßen soll die Anforderung der Effizienzklasse A dem Effizienzindex 0,27 gemäß Ecodesign-Richtlinie gleichgestellt und dann eingefordert werden, wenn neue geräteexterne Pumpen eingesetzt werden. Ab dem 1. August 2015 wird keine Regelung mehr erforderlich sein, da alle Pumpen, d. h. auch die geräteintegrierten, von der Ecodesign-Richtlinie erfasst sind.

15. Welche Unterschiede gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für den in KWK-Anlagen bis zu einer Größe von 2 MW_{el} erzeugten Strom im Hinblick auf Heranziehung zu Steuern, Abgaben und Umlagen, je nachdem, ob die Anlagen der Eigenstromerzeugung dienen oder von Contractoren betrieben werden?

Strom ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b des Stromsteuergesetzes (StromStG) von der Stromsteuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW erzeugt wird und vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird (Buchstabe a) oder von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen (Buchstabe b). Die Steuerbefreiung kann demnach sowohl von Eigenerzeugern als auch Contractoren in Anspruch genommen werden (vgl. auch Bundestagsdrucksache 14/2044 S. 11, Begründung zu Nummer 5 Buchst. a).

Die so genannte EEG-Umlage ist nach § 37 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) grundsätzlich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen für jede von ihnen an einen Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom zu zahlen. Letztverbraucher, die ihren Strom nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert bekommen, sind selbst zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet, es sei denn, sie betreiben die Erzeugungsanlage selbst und der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet oder in räumlichem Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht (§ 37 Absatz 3 EEG). Contractoren dürften in aller Regel nicht von diesem sog. Eigenverbrauchsprivileg profitieren.

16. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um hierbei vorhandene Benachteiligungen für Contractoren gegenüber der Eigenstromerzeugung zu beseitigen, angesichts der allgemein unbestrittenen Tatsache, dass Contractormodelle den Ausbau der KWK erheblich befördern können und vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung in ihrem Energiekonzept 2010 angekündigt hat, die Möglichkeiten des Energie-Contracting zu erweitern, damit vor allem auch im Mietwohnungsbereich bestehende Potenziale effizient realisiert werden können?

Die Bundesregierung wird im Rahmen des nächsten EEG-Erfahrungsberichts, der bis Ende 2014 vorgelegt werden wird, Befreiungsmöglichkeiten von der EEG-Umlage evaluieren und anschließend gegebenenfalls Änderungen am EEG vorschlagen.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der in dem Entwurf für ein „ENTSO-E Network Code for Requirements for Grid Connection applicable to all Generators“ formulierten Anforderungen zur Regelbarkeit von Stromerzeugungsanlagen auf Mini-KWK-Anlagen, welche diese Anforderungen teilweise nicht erfüllen können (zum Beispiel Stirling-Motoren), und welche Konsequenzen hätte nach Kenntnis der Bundesregierung ein Inkrafttreten des „ENTSO-E Network Code for Requirements for Grid Connection applicable to all Generators“ in der vorliegenden Fassung auf diese Mini-KWK-Anlagen?

Aus Sicht der Bundesregierung müssen die von ENTSO-E im „Network Code for Requirements for Grid Connection Applicable to all Generators“ festgelegten Netzanschlussbedingungen für Erzeugungsanlagen transparent sein und primär einen sicheren Betrieb des europäischen Stromnetzes gewährleisten. Der

Entwurf sieht vor, dass zukünftig neue Erzeugungsanlagen, die die dann geltenden Anforderungen des „Network Code“ nicht erfüllen können, nicht mehr an das Stromnetz angeschlossen werden dürfen. Erkenntnisse bezüglich der spezifischen Auswirkungen der in dem Entwurf vorgesehenen technischen Anforderungen auf Mini-KWK-Anlagen liegen der Bundesregierung nicht vor.

